

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 93.

Sonnabend, 22. April 1905 abends.

58. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Aussätze für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Jäger & Winterlich in Riesa. — Verlagsstraße: Kastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die diesjährige Aushebung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Großenhain findet wie folgt statt:

am 26. April d. J., vormittags 9 Uhr  
für die Mannschaften aus der Stadt Radeburg und aus den Landortschaften des Amtsgerichts Radeburg

im Rathstetter zu Radeburg,  
am 27., 28. und 29. April, vormittags 9 Uhr  
für die Mannschaften aus der Stadt Großenhain und aus den Landorten des Amtsgerichts Großenhain (ausgenommen die nachgenannten 5 Dörfer)

im Gesellschaftshaus zu Großenhain,  
am 1. und 2. Mai d. J., vormittags 1/9 Uhr  
für die Mannschaften aus der Stadt Riesa und aus den zum Verwaltungsbezirk Großenhain gehörigen Landortschaften des Amtsgerichtsbezirks Riesa, sowie aus Gröbzig, Nauwalde, Reppis, Schweinsfurth und Tiefenau

im Hotel zum Bettiner Hofe in Riesa.

Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die sämtlichen gestellungspflichtigen Mannschaften zu Vermeidung der in §§ 26<sup>1</sup>, 62<sup>2</sup> und 72<sup>2</sup> verbunden mit § 66<sup>2</sup> der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachteile in den vorbezeichneten Aushebungsorten gemäß der **Gestellungsbefehle** vor der königlichen Ober-Ersatz-Kommission pünktlich, nüchtern und in reinlichem Zustande sich einzufinden haben. Die fraglichen Mannschaften haben zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark behufs Legitimation ihre Ordres, sowie die Lösungsscheine mitzubringen und vorzulegen. In Rücksicht auf frühere Vorkommnisse werden die Gestellungspflichtigen bedeuend, sich insbesondere auch auf den Strafen nicht ungehörlich zu benehmen, widrigenfalls die Bestrafung herbeiführt werden wird.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 63<sup>1</sup> der Wehrordnung nur solche Zurückstellungsanträge noch zulässig sind, deren Veranlassung erst nach Beendigung des diesjährigen Musterungsgeschäfts entstanden ist, und welche spätestens im Aushebungstermine angebracht und bescheinigt werden.

Diejenigen Personen, wegen deren Erwerbs- bez. Arbeits- und Ausschlußunfähigkeit nach § 32<sup>2</sup> ab der Wehrordnung die Reklamation erfolgt, haben gemäß §§ 63<sup>1</sup>, 33<sup>2</sup> der Wehrordnung im **Aushebungstermine persönlich mit zu erscheinen**, während etwa vorzuliegende Urkunden obrigkeitlich beglaubigt sein müssen.

Nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts sind Reklamationen nur dann noch zulässig, wenn deren Veranlassung erst nachher entstanden ist.

Die Herren Bürgermeister bez. deren Abgeordnete und die Herren Gemeindevorstände derjenigen Orte, aus welchen Militärpflichtige zum Aushebungstermine sich stellen, haben

in Radeburg am 26. April d. J.  
in Großenhain am 29. April d. J.  
in Riesa am 2. Mai d. J.

dann aber sämtlich, zu erscheinen.

Die Herren Stammrollenführer haben gemäß § 46<sup>13</sup> der Wehrordnung über das **Verzichen und Zugehen** Gestellungspflichtiger **unverweilt** Anzeige anher zu erstatten.

Die Aushändigung der Ausmusterungs-, Landsturm- und Lösungsscheine etc. hat feinerzeit nur gegen Quittung zu erfolgen.

Großenhain, am 13. April 1905.

Der **Zivildirektor** der Königl. Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Großenhain.

D. 393.

Dr. Hagemann, Amtshauptmann.

## Oertliches und Sächsisches.

Riesa, 22. April 1905.

Am Sonntag, den 23. d. M. wird bei leidlichem Wetter auf dem Kaiser Wilhelmplatz von 12 bis 12<sup>45</sup> nachm. Musik von dem Trompeterkorps des 3. Feldartillerie-Regiments Nr. 32 gespielt. Musikfolge: 1. Mit entrolltem Banner, Marsch von F. Graf. 2. Fest-Ouverture von A. Leutner. 3. Diesen Fuß der ganzen Welt, Walzer von M. Jährer. 4. Einleitung und Chor a. d. Op. Lohengrin von R. Wagner. 5. Marsch und Gavatine aus „Der Liebestrank“ von G. Donizetti.

Im amtlichen Teile d. Bl. befindet sich eine Bekanntmachung betr. die An- und Abmeldung der Kinder, welche Ostern die Schule verlassen. Es sei darauf auch an dieser Stelle hingewiesen.

An der für die Talschiffahrt auf der Elbe so gefährlichen Stromstelle, dem Obelstiger Durchstich, wollen die Schiffsunfälle trotz aller getroffenen Vorsichtsmaßnahmen kein Ende nehmen. Um weitere schwere Schiffshavarien nach Möglichkeit zu verhüten, werden die beladenen Frachtschiffe mittels Dampfes einzeln durch den Durchstich hindurchgeführt.

Das Königl. Sächs. Kriegsministerium hat es für unzulässig erklärt, einen im dritten Militärpflichtjahr zur Einstellung gelangten, wegen Dienstunbrauchbarkeit aber wieder zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mann in seinem vierten Militärpflichtjahr von neuem für den aktiven Dienst auszugeben, falls er beim Aushebungsge-

schäft wieder für tauglich befunden worden ist. Ein solcher Mann ist in diesem Falle vielmehr der Ersatzreserve zuzuwenden. Die wegen häuslicher Verhältnisse entlassenen Mannschaften sind jedoch, wie es die Wehrordnung vorschreibt, zur Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstzeit heranzuziehen.

Der Dresdner Zweigverein des Evangelischen Bundes veröffentlicht folgenden Aufruf: Noch zittert die Entrüstung nach, welche die Aufhebung von § 2 des Jesuitengesetzes im gesamten evangelischen Deutschland hervorgerufen hat; da beunruhigt ein neuer Vorstoß des Ultramontanismus, dessen Tragweite nicht abzusehen ist, die Gemüter. Der sogenannte Toleranzantrag des Zentrums, der die Vernichtung der Oberhoheit des Staates über die Kirche, die Zerstörung der evangelischen Landeskirchen und die schrankenlose Herrschaft Roms bezweckt, beschäftigt wiederum den Reichstag und ist einer Kommission zur Beratung überwiesen. Bei dieser Sachlage fordern wir alle, die ihre evangelische Kirche und ihr Vaterland lieben, Männer und Frauen, dringend auf: Schließt euch dem Evangelischen Bunde an, der die Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen auf seine Fahne geschrieben hat! Der Evangelische Bund ist heute unentbehrlich. Die neuesten Ereignisse müssen alle deutschen Protestanten mahnen: Kommt und tretet ein in unsere Reihen!

Der Ertrag der sächsischen Staatsbahnlinien, die vor einigen Jahren ihr Anlagekapital nur mit 3,7 Proz. verginsten, dürfte im Jahre 1904, wie die „Dtsche. Tages-

zeitung“ wissen will, eine Verzinsung des Kapitals in der Höhe von etwa 5 Proz. ergeben. Diese Verzinsung erscheint recht erfreulich, wenn man erwägt, daß zu den sächsischen Staatsbahnen auch sämtliche Kleinbahnen gehören, die zum größten Teile wenig rentabel sind.

Von der Berliner Handelskammer ist die Einführung eines gerichtlichen Zwangsvergleichs außerhalb des Konkurses angeregt und eine Rundfrage über die Zweckmäßigkeit desselben bei den deutschen Handelskammern erlassen worden. Die Handelskammer zu Plauen i. S. hat sich dagegen ausgesprochen, weil das vorgeschlagene Verfahren eine kürzere Dauer, eine geringere Kostspieligkeit, eine freiere Bewegung des Schuldners und eine Vermeidung der beschämenden Öffentlichkeit nicht verbürge. Der Vorschlag erwecke auch erhebliche moralische Bedenken. Wenn das Erfordernis der Einstimmigkeit zur Annahme eines Konkursabwärtenden Vergleichs wegfiel, würden unlautere Elemente darin einen neuen, starken Anreiz zu faulen Schiebungen und „gewinnbringenden“ Zahlungseinstellungen erblicken. Unsichere und unverständige Geschäftsleute fänden erwünschte Handhabe, ihre Gläubiger zu täuschen; mindestens würden sie, da 50 Prozent als Abfindungssumme genügen sollen, versuchen, obwohl mehr in der Masse liege, mit dem Mindestgebot von 50 Prozent auszukommen, und die Gläubiger würden aus Furcht, in einem Konkurs noch mehr zu verlieren, auf das Angebot eingehen. Man dürfe es dem Schuldner nicht allzuleicht machen, auf bequeme Art seine Schuldenlast abzuschütteln und nicht zur Verbreitung einer lagen Auf-

## Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 1604 auf den Namen **Albin Emil Hauschew** eingetragene Grundstück, Bismarckstraße 15, soll am

15. Juni 1905, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 4 Ar groß und auf 42278 M. — Pf. geschätzt. Es besteht aus dem Wohnhause Nr. 178 F Abt. A des Brandkatasters nebst Hofraum und Garten. Brandversicherung 31000 M. Steuereinheiten 410,12.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 13. März 1905 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Auforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diesemjenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefodert, vor der Verteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 20. April 1905.

Königliches Amtsgericht.

Im Hafenrestaurant in Gröbzig — als Versteigerungsort — kommt

Dienstag, den 25. April 1905, vorm. 11 Uhr,

ein Regulator gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, den 20. April 1905.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Mittwoch, den 26. April

ist von früh 7 Uhr bis mittags 1 Uhr aller Fahrverkehr in der Popziger Straße entlang der Bergbrauerei verboten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. April 1905.

Bürgermeister Dr. Dehne.

Rr.

Die vielfach wahrgenommen wurde, sind die **polizeilichen An- und Abmeldungen der Kinder, welche Ostern die Schule verlassen, im Einwohner-Meldramte nicht bewirkt worden.**

Wir erinnern deshalb die Eltern und Lehrherren an die Erstattung dieser Meldungen und bemerken gleichzeitig, daß alle Kinder, die diese Ostern aus der Schule entlassen werden

1. soweit sie hier im elterlichen Hause verbleiben, in die Lehre treten oder von auswärts hier zuziehen,

im Einwohnermeldramte — Rathaus Zimmer Nr. 14 — anzumelden und

2. soweit sie von Riesa verzichen,

abzumelden sind.

Bei nicht rechtzeitig erstatteten Meldungen wird auf Geldstrafen bis zu 30 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe zu treten hat, erkannt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 20. April 1905.

Bürgermeister Dr. Dehne.

Rch.